

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung VI/A/2  
Stubenring 1  
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2555/ 2194 2683	<i>Datum</i>
433.002/34-VI/A/2/2000 17.003/54-4/00	AM-Ges-wi	Josef Wallner/ Gernot Mitter/ Helmut Ivansits	FAX		02.10.2000

*Betreff:*

1. Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Karenzgeldgesetzes, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes;  
Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001);  
2. Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001);  
Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer versteht die obenstehenden Gesetzesvorhaben als Einheit und gibt daher dazu eine einheitliche Stellungnahme ab, die wie folgt gegliedert ist:

1. Eine allgemeine Einleitung mit der die Auswirkungen der beiden geplanten Gesetzespakete allgemein dargestellt und bewertet werden und

2. ferner zwei Besondere Teile, in denen detailliert auf die geplanten Maßnahmen eingegangen und deren Bewertung vorgenommen wird.

### **1. Allgemeiner Teil**

Zusammenfassend lassen sich die Inhalte und Wirkungen der Gesetzesvorhaben folgendermaßen bewerten:

**Durch eine Reihe von Leistungskürzungen müssen vor allem folgende Personengruppen massive finanzielle Verluste hinnehmen**

- **Bezieher von Arbeitslosengeld, Karenzgeld und Notstandshilfe und**
- **Arbeitnehmer, die wegen der Insolvenz ihres Arbeitgebers in den letzten Monaten nicht ihr volles Entgelt erhalten haben. Ferner**
- **Arbeitnehmer, die im Rahmen von kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen Zeitguthaben über einen längeren Zeitraum nicht konsumiert haben, zB um eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses in der auftragsarmen Zeit zu erreichen und dadurch nicht Arbeitslosengeld beziehen zu müssen. Darunter auch ältere Arbeitnehmer, die die gesetzliche Möglichkeit der Altersteilzeit in Anspruch genommen haben. Diese Arbeitnehmer verlieren den Anspruch auf Abgeltung ihrer Zeitguthaben im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers.**

Diese Leistungskürzungen werden

- **im Umweg von Zuweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur kurzfristigen Abdeckung des allgemeinen Budgetdefizits und zur**
- **Entlastung des Familienlastenausgleichsfonds**

umgeschichtet. Damit soll offenbar die Grundlage geschaffen werden, um die angekündigten Vorhaben

- **einer Absenkung des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung und**
- **die Einführung eines Karenzgeldes für alle finanzieren zu können und das durch**

- **die Abschöpfung von ATS 2 Mrd im Jahr 2000 und durch die ferner geplante Beitragssenkung zum Insolvenz-Ausgleichsgeld entstehende Defizit von über einer Milliarde Schilling im Jahr 2001 abzumildern**
- **Unter dem Titel des Sparerfordernisses werden somit Mittel dem Versichertenkreis der Arbeitslosenversicherung entzogen und Spielräume für deren Umverteilungen zu Gunsten anderer Personengruppen (zB Arbeitgeber) geschaffen**
- **Der Effekt ist, dass die finanziellen Möglichkeiten für eine zukunftsorientierte Arbeitsmarktpolitik untergraben werden, da durch diese massive Umschichtung die Substanz dafür verloren geht.**

Methodisch sind die geplanten Gesetzesänderungen zum Teil in einer Weise gestaltet, durch die

- **Die Interessen der Solidargemeinschaft der Sozialversicherten nachteilig berührt werden**
- **die Grundsätze der Rechtsordnung in vielen Punkten mißachtet und die**
- **Stellungnahmerechte und Verhandlungsmöglichkeiten der Sozial- und Wirtschaftspartner durch die kurze Frist verletzt werden.**

Auffallend ist ferner, dass

- **die Ergebnisse des Expertenberichts zur Verbesserung der Treffsicherheit des Sozialsystems praktisch nicht berücksichtigt wurden. Wie unten noch ausführlich dargestellt wird, beinhaltet der Bericht eine Reihe von Vorschlägen zur Beseitigung sozialpolitischer Defizite, von denen kein einziger durch die Gesetzesentwürfe aufgegriffen wurde.**

**Im Rahmen dieser Stellungnahme werden von der Bundesarbeitskammer gleichzeitig auch Alternativen zu den Vorhaben der Bundesregierung zur Diskussion gestellt. In der Folge erwartet sich die Bundesarbeitskammer eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den hier vorgebrachten Anregungen.**

Von den Auswirkungen her können die Einsparmaßnahmen wie folgt gegliedert werden:

### **Weitere Schritte zur Erhöhung der Armutsgefährdung und der Belastung ohnehin benachteiligter Arbeitnehmergruppen**

- Die vorgeschlagenen Regelungen bedeuten eine deutliche Erhöhung der Gefahr sozialer Ausgrenzung und Verarmung großer Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Einführung einer Wartefrist auf Arbeitslosengeld bei einvernehmlichen Lösungen und befristeten Arbeitsverhältnissen, die Absenkung der sogenannten „Netto-Ersatzrate“ (also der Relation zwischen letztem Nettoeinkommen und Arbeitslosengeldanspruch) auf 53%, womit Österreich zum europäischen Schlusslicht wird, die Reduktion der Familienzuschläge, die systematische Entfernung aller Aufwertungsregelungen bei Bemessungsgrundlagen und Leistungen etc führen in der Arbeitslosenversicherung nach Regierungsangaben zu einer Verkürzung der Leistungen im Ausmaß von rd 2,5 Mrd ATS im Jahr 2001. Dadurch werden einige Arbeitnehmergruppen besonders betroffen sein: ArbeitnehmerInnen etwa in der Tourismus- und Bauwirtschaft und generell in Branchen mit hoher Fluktuation des Personalstandes, Niedrigverdiener mit mehreren Kindern, junge Menschen am Beginn ihres Erwerbslebens, Langzeitarbeitslose.

### **Deutlicher Gegensatz zu den Ergebnissen der Regierungs – Expertengruppe**

- Die vorgeschlagenen Regelungen stehen in deutlichem Gegensatz zu zentralen Befunden der von der Regierung selbst eingesetzten Expertengruppe zur Erhöhung der „sozialen Treffsicherheit“ in der Arbeitslosenversicherung. Nahezu einhellig wurde in dieser Gruppe etwa die Meinung vertreten, die derzeitige Nettoersatzrate mit rd 56% sei zu gering und würde insbesondere Menschen mit prekären Beschäftigungsverläufen einem hohen Verarmungsrisiko aussetzen. Auf diesen Befund der von ihr selbst eingesetzten Expertengruppe reagiert die Bundesregierung nun mit einer Herabsetzung der Nettoersatzrate! Von den vielen Empfehlungen des Expertenberichtes zur dringenden Modernisierung und Verbesserung des

Arbeitslosenversicherungsrechtes findet sich keine einzige im Entwurf (wie zB die Notwendigkeit einer Anhebung der Freigrenzen bei der Notstandshilfe, einer Erwerbsversicherung für Personen in den neu entstehenden Beschäftigungsformen im Graubereich zwischen echter Selbständigkeit und Arbeitsverhältnis, von Überlegungen in Richtung Teilarbeitslosengeld zur Erleichterung des Wiedereinstieges in das Berufsleben und der Berücksichtigung des Kündigungsverhaltens von Arbeitgebern bei der Festsetzung ihres Beitrages zur Arbeitslosenversicherung).

### **Inakzeptables Kürzungsprogramm des Ministerrates wird noch weiter verschärft**

- Das am 19.9.2000 vom Ministerrat beschlossene Kürzungsprogramm mit der Bezeichnung „Treffsicherheit“ wird noch weiter verschärft . Der Ministerratsbeschuß vom 19.9.2000 legt als Ziele der Bundesregierung in der Arbeitslosenversicherung die Reduktion der Familienzuschläge auf ATS 400,-- bei gleichzeitiger Deckelung der Nettoersatzrate auf 75% und dem Wegfall der Anrechnung des Partnereinkommens auf die Familienzuschläge sowie eine Wartefrist von 4 Wochen auf das Arbeitslosengeld auch bei einvernehmlichen Lösungen und bei Beendigung durch Zeitablauf fest. Der vorliegende Entwurf geht weit über diese, für sich schon sozial- und arbeitsmarktpolitisch nicht vertretbaren Festlegungen hinaus: Es wird die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld generell abgesenkt, Leistungen und Bemessungsgrundlagen in der Arbeitslosenversicherung werden nicht mehr valorisiert, aufgrund des Wechsels der Bemessungsgrundlage vom Bruttoeinkommen auf ein durchschnittliches Nettoeinkommen und komplexer Deckelungsvorschriften werden trotz Einführung eines im Ergebnis völlig unzureichenden Mindestarbeitslosengeldes insbesondere niedrig verdienende AlleinerzieherInnen noch höhere Leistungskürzungen hinnehmen müssen. Weiters werden die Verwaltungsstrafen bei Verstoß der Leistungsberechtigten gegen einzelnen Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) drastisch angehoben, die Höchststrafe soll statt ATS 15.000 in Zukunft ATS 55.000,-- betragen. Außerdem müssen auch Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber insolvent geworden ist, Leistungseinschränkungen beim Insolvenz-Ausfallgeld hinnehmen.

## **Grundsätze der Rechtsordnung werden verletzt**

- In den Gesetzesentwürfen finden sich mehrere Verfassungswidrigkeiten. Die neuen Bestimmungen des § 460 b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) verletzen etwa das verfassungsrechtliche Gebot der Koalitionsfreiheit und stehen im Widerspruch zu leitenden Gedanken der österreichischen Rechtsordnung. Mit diesen Regelungen greift der Staat in Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein, erhöht einseitig die Beitragsleistung für eine Zusatzaltersversorgung und schöpft den Erhöhungsbetrag gleich für Budgetzwecke ab. Im Ergebnis bleibt ein unzulässiger gesetzlicher Eingriff in privatrechtliche Verträge. Dieser Eingriff führt nicht einmal dazu, die Finanzierung der in Aussicht gestellten Pensionsleistungen zu erleichtern (keine Verwendung der „Pensionsbeiträge“ für die Finanzierung der betroffenen Leistungen). Das ist im Ergebnis ein Verstoß gegen die Privatautonomie der Rechtssubjekte, ein Verstoß auch gegen das Grundrecht auf Eigentum. Ebenso ist die Neuregelung des § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig. Es wird gegen den vom Verfassungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen entwickelten Eigentumsschutz in der gesetzlichen Sozialversicherung und gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen. Und schließlich erreichen die Abschöpfungen aus der Arbeitslosenversicherung die Grenze verfassungsrechtlicher Zulässigkeit.

## **Die Leistungskürzungen und finanziellen Umschichtungen werden für zu Umverteilungsmaßnahmen zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingesetzt – dauerhafte Sturkturreformen in der Pensionsversicherung unterbleiben**

- Durch die Verschlechterungen des Leistungsrechtes der Arbeitslosenversicherung werden Spielräume zur Abschöpfung weiterer Mittel aus der Arbeitslosenversicherung zugunsten des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und damit unmittelbar aber nur kurzfristig zu Gunsten des allgemeinen Budgets geschaffen. Tatsächlich spricht vieles dafür, die Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung adäquat zuzuordnen. Dementsprechend wäre es sinnvoll, wenn auf Dauer die Finanzierung der Kindererziehungszeiten aus dem Familienlastenausgleichsfonds erfolgt und die Ersatzzeiten im Falle der Arbeitslosigkeit von der

Arbeitslosenversicherung. Die dem Entwurf zugrunde liegende Konzeption führt aber zum Gegenteil.

Das Grundmuster der bisher von der Regierung betriebenen Politik zieht sich also weiter durch: Die beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit empfindlichen Leistungskürzungen konfrontiert. Damit nicht genug: Zusätzlich werden dadurch die Spielräume für die angekündigte (und teilweise bereits umgesetzte) Absenkung der Sozialabgaben der Arbeitgeber in den Folgejahren geschaffen. Denn die Leistungskürzungen sind unbefristet angelegt, gleichzeitig ist ab 2003 eine massive Absenkung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung geplant. Im Übrigen wird in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik auf Grund der geplanten Abschöpfungen der sogenannten „Überschüsse“ Ende 2001 ein Defizit in der Größenordnung von 1,7 – 2,2 Mrd ATS entstehen, dies selbst unter der Annahme des Anhaltens der günstigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung. Dieses Defizit ist vom Bund zu decken. Leistungen kürzen, so produzierte Überschüsse abschöpfen und bewußt ein Defizit in Kauf nehmen, das dann wieder abgedeckt werden muß, dieses Muster ist als Grundlage der Entwürfe zu erkennen.

### **Zukunftsorientierte österreichische Arbeitsmarktpolitik wird unmöglich**

- Die von der Regierung prognostizierten „Überschüsse“ im Ausmaß von ATS 7,180 Mrd, die 2001 zusätzlich zu Gunsten des Budgets abgeschöpft werden, sind zu einem guten Teil gar nicht vorhanden: Den Prognosen nach sollte die Gebarung Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2001 einen Überschuß von rd ATS 5 Mrd ausweisen (dabei sind die Überweisung von ATS 4,9 Mrd gem § 6 Abs 8 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger schon berücksichtigt). Dies genügt offenbar nicht; im Rahmen der Budgetplanung werden zusätzliche Mittelabschöpfungen in Höhe von ATS 7,18 Mrd eingeplant und soll auch der Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik in der Höhe von ATS 2,5 Mrd nicht mehr geleistet werden müssen. Um dies möglich zu machen, müssen die benötigten Überschüsse erst aufgebaut werden; und zwar durch Leistungskürzungen und durch die Deckelung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik auf dem Niveau des Jahres 1999. Doch selbst das dürfte nicht ausreichen, sodass mit einem Defizit in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik im Ausmaß zwischen ATS 1,7 und 2,2 Mrd gerechnet

werden muß, wenn alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. Das läßt aber zusätzlichen Druck auf Arbeitslosengeldbezieher erwarten, zusätzliche Sanktionen, weitere Verbilligungen der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu Lasten ihrer Qualität. Es bedeutet aber auch, dass der finanzielle Spielraum für dringend notwendige, zusätzliche Maßnahmen fehlt, etwa für die Bekämpfung der Altersarbeitslosigkeit, für die immer wichtiger werdende Schulung von Beschäftigten und für eine Offensive des AMS im Bereich der von der heimischen Wirtschaft dringend benötigten Qualifikationen im „high-tech“-Bereich. Solche Programme können nur zu Lasten von Maßnahmen für Frauen, behinderte Menschen, Jugendliche, Langzeitarbeitslose durchgeführt werden. Die Ankündigungen der Bundesregierung in Richtung einer Qualifizierungsoffensive für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch die inhaltlich von der Bundesarbeitskammer unterstützten angekündigten arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verlieren damit ihre Glaubwürdigkeit. Und offen bleibt, wie die österreichische Regierung den Vorgaben der EU für die österreichische Arbeitsmarktpolitik gerecht werden will. Den Preis zahlen, das ist das durchgängige Muster der Entwürfe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Menschen, die für ihr Berufsleben dringend moderne Qualifikationen brauchen.

**Begutachtungsrecht der Bundesarbeitskammer werden verletzt, damit wird der „österreichische Weg“ des Sozialen Dialoges gefährdet**

Auch bei diesem Gesetzesentwurf werden die gesetzlich verbrieften Mitwirkungsrechte der Bundesarbeitskammer am Zustandekommen von Gesetzesentwürfen verletzt. Eine Stellungnahmefrist von vier Tagen kann nur als bewußtes Erschweren einer umfassenden Analyse der Entwürfe verstanden werden. Die Bundesregierung mißachtet damit wohlüberlegte Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ganz wesentlich zur erfolgreichen sozialen und ökonomischen Entwicklung des Landes beigetragen haben und die in einem jahrzehntelangen Prozeß aufgebaut wurden.

## **2. Besonderer Teil zu den in Punkt 1. des Betreffs angeführten Gesetzesentwürfen**

### **Artikel 1 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG)**

### **Artikel 2 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)**

### **Artikel 3 Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG)**

Diese drei Artikel werden in einem behandelt, da erst in einer Zusammenschau die Finanzierungstransaktionen und massiven Umschichtungen von der Arbeitslosenversicherung zu Gunsten des allgemeinen Budgets (wenn auch über den Umweg von Zuweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger) sichtbar und beurteilbar werden.

Mit der Änderung des AMPFG werden Umschichtungen im Ausmaß von ATS 7,18 Mrd zulasten der Arbeitslosenversicherung grundgelegt (dies zusätzlich zu den ATS 4,9 Mrd, die laufend an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen sind). Diese Umschichtungen haben unmittelbare negative Effekte für die Arbeitslosenversicherung und damit nicht nur für die Finanzierung der gesetzlich geregelten Leistungen dieser Versicherung bei Arbeitslosigkeit sondern auch für die Finanzierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik und für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Arbeitsmarktservice.

Der Bund entledigt sich zunächst jeglicher finanzieller Beteiligung an der aktiven und passiven österreichischen Arbeitsmarktpolitik – der Bundeszuschuss zur Arbeitsmarktpolitik in der Höhe von ATS 2, 5 Mrd (§ 1 Abs 1 Z 2 AMPFG) wird einfach gestrichen. Es sind somit lediglich die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber, die die finanzielle Verantwortung für die österreichische Arbeitsmarktpolitik tragen – noch zu gleichen Teilen, aber auch das soll sich ja laut Regierungsprogrammatis zu Gunsten der Arbeitgeber ändern.

Der finanzielle Einsatz des Bundes für die österreichische Arbeitsmarktpolitik beschränkt sich nunmehr auf die Übernahme einer Haftung für Abgänge aus der Gebahrung Arbeitsmarktpolitik, allerdings eingeschränkt: Das Arbeitsmarktservice muss sich auf dem Kapitalmarkt im gesetzlich zulässigen Ausmaß verschulden und übernommene Haftungen sind sobald wie möglich dem Bund wieder zu ersetzen (§ 1 Abs 1 Z 9 iVm § 6 Abs 4 AMPFG).

Die vorgeschlagene Veränderung des § 41 Abs 2 AMSG soll die finanzielle Verantwortung des Bundes für die Personal- und Sachkosten des Arbeitsmarktservice (AMS) beim Vollzug von Bundesgesetzen beseitigen – der sogenannte Verwaltungskostenersatz wird durch eine Bundshaftung ersetzt.

Im Ergebnis bedeuten diese Regelungen: Arbeitsmarktpolitik in Österreich wird jedenfalls finanziell alleinige Angelegenheit der Versichertengemeinschaft der Arbeitslosenversicherung. Diese Tatsache wird eine Rolle bei der von der Bundesregierung angekündigten rechtlichen Neuorganisation des AMS spielen müssen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 6 AMPFG lassen sich nur folgendermaßen bewerten:

- Mit massiven Leistungsver schlechterungen und mit einem Einfrieren der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik wird der Spielraum für Überweisungen von der Arbeitslosenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger von insgesamt ATS 12,08 Mrd künstlich und ohne jegliche arbeitsmarktpolitische Verantwortlichkeit geschaffen.
- Das Budget wird also auf Kosten der materiellen Absicherung bei Arbeitslosigkeit und zulasten dringend notwendiger Investitionen in die Qualifikation der österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet.
- Doch damit nicht genug: Aufgrund der regierungseigenen Angaben muss mit einem Defizit in der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2001 gerechnet werden. Die Folge dieser Defizitdrohung werden die Arbeitssuchenden durch eine verschärfte Handhabung der Spielräume im Leistungsrecht und durch eine weitere Verbilligung und damit Qualitätsverschlechterung der vom AMS finanzierten Qualifizierungsmaßnahmen auszubaden haben.
- Zusätzlich soll die Arbeitslosenversicherung mit knapp ATS 0,5 Mrd zur allgemeinen Wirtschaftsförderung beitragen. Vor dem Hintergrund der in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Leistungskürzungen ein neuerlicher Beleg für die gezielte Umverteilungspolitik dieser Bundesregierung.
- Offensichtlich soll finanzieller Spielraum für die den Arbeitgebern versprochene Absenkung ihrer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung um 0,5% (Einnahmenentfall für Arbeitslosenversicherung von ATS 3,5 Mrd) geschaffen werden.

- Wichtige Aspekte, wie etwa die dringend notwendige Ermöglichung mehrjährigen Budgetierens vor allem im Bereich der Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen unterbleiben jedoch.

Unserer Ansicht nach ist eine solche Vorgangsweise – Leistungen verschlechtern, arbeitsmarktpolitische Aufgaben nicht wahrnehmen, somit „Überschüsse“ aufbauen und diese „Überschüsse“ sogar soweit abzuschöpfen, dass ein Defizit entsteht - an der Grenze verfassungsrechtlicher Zulässigkeit.

In diesem Zusammenhang fordern wir angesichts des von der Bundesregierung wissentlich in Kauf genommenen Defizits in der Arbeitslosenversicherung jedenfalls,

- dass der für 2000 sich abzeichnende Überschuss in der Arbeitslosenversicherung nicht abgeschöpft wird, sondern im AMS verbleibt und
- dass beim ohnehin schon sehr knapp bemessenen Personal- und Sachaufwand des AMS und
- der Arbeitsmarktförderung keine Einsparungen vorgenommen werden

Diese finanzielle Aushöhlung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik lässt unwahrscheinlich werden

- dass die auf Grund des Entwurfes zu erwartenden, von uns inhaltlich weitgehend unterstützten „arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben“ wirkungsvoll umgesetzt werden können
- dass die österreichische Arbeitsmarktpolitik in der Lage ist, die zu erwartenden Vorgaben der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union umsetzen kann
- dass mit den angekündigten Programmen zu Gunsten älterer Arbeitsloser mehr erreicht werden kann als arbeitsmarktstatistische Effekte.

Ein Aspekt wird positiv bewertet: Der Bund übernimmt die Haftung für Abgänge aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, das Arbeitsmarktservice wird von seiner Verpflichtung befreit, eine Haftungsrückstellung zu bilden. Doch nicht auch hier muss eine Einschränkung gemacht werden: Die gebildete Haftungsrücklage wird zu Gunsten der allgemeinen Wirtschaftsförderung abgeschöpft. Darüber hinaus wird der Handlungsspielraum des AMS durch die Novellierung des § 51 AMSG eingeschränkt: Bislang kann

das AMS bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte die Arbeitsmarktrücklage auflösen und für die Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen. Diesen Freiraum soll das AMS nicht mehr haben: Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird in Hinkunft anordnen, wann, in welchem Ausmaß und zu welchem Zweck die Arbeitsmarktrücklage aufzulösen ist. Das AMS wird also deutlich stärker von zuständigen Bundesminister abhängig, als dies derzeit der Fall ist. Im Hinblick auf den gleichzeitigen Rückzug des Bundes aus seiner finanziellen Verantwortung für das AMS ein zumindest bemerkenswerter Vorgang. Es kann auch von einem Reverstaatlichungsakt gesprochen werden.

Und schließlich wird die künftige Finanzierung österreichischer Arbeitsmarktpolitik noch durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 39 Abs 3 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) betroffen: Der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) soll dem AMS nicht – wie derzeit festgelegt – 70 % der Aufwendungen für das Karenzurlaubsgeld und die Teilzeitbeihilfe des Jahres 2001 ersetzen. Damit werden im Jahr 2002 die Überschüsse im FLAF um geschätzte ATS 4,75 Mrd erhöht, die Arbeitslosenversicherung aber wird 2002 einen Einnahmenverlust in gleicher Höhe verkraften müssen (der Familienlastenausgleichsfonds ersetzt die Aufwendungen immer erst ein Jahr im Nachhinein). Mit anderen Worten: Um das ohne jede Bedarfsprüfung angekündigte „Kinderbetreuungsgeld für alle“ durch den FLAF finanzierbar zu machen, wird die Arbeitslosenversicherung und damit die österreichische Arbeitsmarktpolitik um Einnahmen in der Höhe von fast 5 Mrd ATS gebracht. Anstelle die Verarmungsgefahr bei Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und Jungen, Frauen und Älteren den Zugang zu den von ihnen geforderten Qualifikationen zu eröffnen, wird eine neue Sozialleistung nach dem Gießkannenprinzip und mit Milliardenaufwand eingeführt.

Im Ergebnis bleibt nur eine negative Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen des AMPFG und des AMSG. Es erfolgt eine Umverteilung zu Lasten ohnehin sozial benachteiligter Gruppen. Es werden die durch die Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung sich eröffnenden finanziellen Möglichkeiten für dringend notwendige zusätzliche Qualifizierungsinitiativen des AMS gerade für diejenigen Menschen verspielt, die im Arbeitsleben von der technologischen Entwicklung überrollt und an den Rand gedrängt werden. Es werden die finanziellen Grundlagen für eine Qualifikationspolitik zur Unterstützung der konjunkturellen Entwicklung und dem wirtschaftlichen Strukturwandel durch die Arbeitsmarktpolitik mehr als deutlich gefährdet.

## Artikel 6: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG):

In der von der Regierung eingesetzten Expertengruppe zur Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems bestand Einigkeit darüber, dass im Bereich der Arbeitslosenversicherung vor allem folgender Verbesserungsbedarf gegeben ist:

- **Anhebung des Leistungsniveaus**, um das Ziel der Existenzsicherung nicht länger zu verfehlen
- **Ausbau der Rechtssicherheit**, die wie das Studium der höchstgerichtlichen Judikatur zeigt, im Bereich der Arbeitslosenversicherung in vielen Punkten nicht gewährleistet ist
- **Ausbau der unterstützenden Funktion der Arbeitslosenversicherung für die Wiedereingliederung** besonders benachteiligter Gruppen (zB Teilarbeitslosengeld für alleinerziehende Frauen)
- **Produktive Verwendung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung**, die bei konjunkturell begründetem Absinken der Arbeitslosigkeit allenfalls frei werden, **im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik** zur Unterstützung der Wiedereingliederung besonders benachteiligter Gruppen zB Behinderte oder ImmigrantInnen statt Zweckentfremdung dieser Mittel durch Umschichtung in andere Bereiche.

Im Gegensatz zu diesem Befund der Expertengruppe stellen die im Artikel 6 geplanten Änderungen in der Arbeitslosenversicherung lediglich einen sozialpolitisch unververtretbaren Leistungskürzungskatalog dar, der überdies in mancher Hinsicht erkennen lässt, dass er nicht auf der Basis von Praxiskenntnis und Problemorientierung erstellt wurde, sondern einfach unter der Vorgabe der Leistungseinschränkung um offenbar jeden Preis. Überdies ist er in wesentlichen Punkten verfassungswidrig gestaltet, sodass die geplanten Änderungen des Artikel 6 von der Bundesarbeitskammer insgesamt abgelehnt werden. Inhaltlich wird mit den laut dem vorliegenden Entwurf geplanten Maßnahmen wie folgt gegen Arbeitslose vorgegangen:

- **Ziffer 1 § 11 AIVG**: Einführen einer **verschuldensunabhängigen Sperrfrist für Arbeitslose** deren Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf oder durch einvernehmliche Lösung beendet wurde; dadurch werden unverschuldet Arbeitslose sanktioniert und ist

mit einem Ansteigen von Arbeitsgerichtsprozessen zu rechnen, da strittige Lösungen nicht mehr im Einvernehmen erfolgen können.

- **Ziffer 2 § 14 Abs 1 Z 1 AIVG:** Einschränkung der **Jugendanwartschaft**, und **verzögerte Bearbeitung des Arbeitslosengeldantrags um vier Wochen**. Die begünstigte Jugendanwartschaft soll nunmehr nicht nur an das Fehlen einer zumutbaren Beschäftigung sondern auch an disziplinierende Maßnahmen geknüpft werden. Dadurch soll offenbar nach Einschränkung der Möglichkeiten des JASG die Jugendarbeitslosigkeit nicht mehr mit nachhaltigen Programmen (zB Lehrlingsstiftungen) sondern mit niederschweligen Billigmaßnahmen „wegadministriert“ werden. Außerdem erhalten die Jugendlichen das Arbeitslosengeld durch die Aussetzung der Antragsbeurteilung künftig um zumindest vier Wochen verspätet, was vor allem bei Familien mit geringem Einkommen zu Problemen führen wird.
- **Ziffer 4 § 19 Abs 1 AIVG:** Leistungskürzung durch **Entfall der Aufwertungsbestimmungen** beim Fortbezug der Leistung;
- **Ziffer 5 § 19 Abs 2 AIVG:** Zusätzliche **Leistungssenkung** im Fall des Fortbezugs, da der Günstigkeitsvergleich zwischen altem Restanspruch und neu entstandenem Anspruch sich nur noch an der Bemessungsgrundlage, und nicht mehr auch an der tatsächlichen Leistungshöhe orientiert;
- **Ziffer 6 § 20 Abs 4 AIVG:** Leistungskürzung durch **Absenkung des Familienzuschlags** von derzeit S 663,-- bis S 685,10 pro zuschlagsberechtigter Person auf die Höhe des Kinderzuschusses gem § 262 Abs 2 ASVG (= derzeit ATS 300,--; lt Ministerratsbeschluss soll er auf ATS 400,-- angehoben werden). Der Entfall der Anrechnung des Partnereinkommens auf den Familienzuschlag (**Ziffer 7, § 20 Abs 5**) soll diesen drastischen Schnitt offenbar etwas entschärfen, reicht aber keineswegs aus, um massive finanzielle Einbußen für die Betroffenen zu verhindern. Vor allem greift der Entfall der Anrechnungsbestimmungen ja gerade bei jenen nicht, die den Familienzuschlag am meisten benötigen, weil es gar kein Partnereinkommen gibt, das angerechnet werden könnte.
- **Ziffer 8 § 21 AIVG:** Senkung des Niveaus der Arbeitslosenversicherungsleistungen - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe - durch ein Bündel von folgenden Maßnahmen:
- **Senkung der Ersatzrate von 56 % des Nettoeinkommens auf 53 % des Nettoeinkommens**

- Weitere **Senkung des Leistungsniveaus für Arbeitslose mit Familienzuschlagsanspruch** durch Umstellung der Leistungsobergrenze von 80 % des vorherigen Bruttoeinkommens auf 80 % des letzten Nettoeinkommens . Die gleichzeitig als „soziale Abfederung“ vorgeschlagene Einführung des Ausgleichszulagenrichtsatzes als eine Art Orientierungsrichtwert für die Leistungshöhe erweist sich durch diese geänderte Obergrenze als Scheinverbesserung mit teilweise unverständlichen Auswirkungen: gerade bei den am meisten armutsbetroffenen Gruppen, den **Niedrigstverdienern mit mehr als einem Kind führt das zu Verschlechterungen** gegenüber dem Status Quo. Außerdem müssen alle Arbeitslose ab einem Vorverdienst von rd ATS 17.000,-- brutto zum Teil massive Geldeinbußen hinnehmen, die umso größer ausfallen, je mehr Kinder zu versorgen sind.
- **Leistungskürzung durch Entfall der Dynamisierungsbestimmung** für ältere Bemessungsgrundlagen
- **Leistungskürzung durch Entfall der Günstigkeitsklausel** bei neuer Anwartschaft für die Bemessung des Arbeitslosengeldes für unter 45-jährige
- **Einschränkung des Bemessungsgrundlagenschutzes auch für über 45-jährige**, da sich durch die Umstellung auf die Nettoersatzrate trotz gleicher Bemessungsgrundlage eine Senkung des Arbeitslosengeldes ergeben kann.
- **Ziffer 9 § 26 Abs 2 AIVG**: Trotz gegebener Arbeits- und Fortbildungswilligkeit **Entfall des Weiterbildungsgeldanspruches** im Anschluss an die Elternkarenz.
- **Ziffer 10 § 36 Abs 1 AIVG**: Kürzung der Notstandshilfenhöhe für Langzeitarbeitslose durch den Entfall der Leistungsaufwertungsbestimmung.
- **Ziffer 13 § 49 Abs 1 AIVG**: Erhöhung der Bürokratieaufwandes ohne gleichzeitigem Serviceangebot durch Umstellung von monatlicher auf wöchentliche Kontrollmeldung
- **Ziffer 14 §§ 71 bis 73 AIVG**: Drastische Erhöhung der Strafbestimmungen gegen Arbeitslose von derzeit ATS 500,-- bis ATS 15.000,-- auf nunmehr rund ATS 2.800,-- bis ATS 55.000,--.
- Durch Umbenennung der Geldstrafe in „pauschalierten Aufwandersatz“ soll versucht werden, die **jüngste Verfassungsgerichtshofjudikatur zu unterlaufen**, mit der die derzeit gegebene und weiterhin aufrechterhaltende Doppelbestrafung von Arbeitslosen für ein und den selben Straftatbestand als verfassungswidrig erkannt wird.

**Als positiv begrüßt** werden kann lediglich, dass laut **Ziffer 3 (§ 15 Abs 3 Z 4 AIVG)** nunmehr auch Pflege im Zusammenhang mit Pflegestufe 4 rahmenfristerstreckend gewertet werden soll.

Während die in Artikel 6 geplanten Änderung eine Liste der Leistungskürzungen darstellt, ist kein einziger der folgenden **Verbesserungsvorschläge des von UnivProf Dr Mazal vorgelegten Expertenberichts** zur Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems im Novellierungsentwurf enthalten:

- **Einbeziehung der Beschäftigten in prekären Arbeitsformen** in die Arbeitslosenversicherung
- **Beseitigung der Ungleichbehandlung** von Selbstständigen und Bauern, die eine kostenlose Rahmenfristerstreckungsmöglichkeit genießen, und der im Ausland und in anderer Weise arbeitslosenversicherungsfrei beschäftigten Arbeitnehmern und freien Dientsnehmern, die sich seit der jüngsten Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht einmal mehr durch Leistungen eines Sicherungsbeitrags eine Rahmenfristerstreckung selbst erkaufen dürfen.
- **Anhebung der als zu niedrig erkannten Leistungshöhe beim Arbeitslosengeld** (durch Anheben der Ersatzrate, die nunmehr im Gegensatz dazu abgesenkt werden soll, bzw durch Einführung eines echten Mindestarbeitslosengeldes)
- **Schaffung von Formen eines Teilarbeitslosengeldes** zur erleichterten Wiedereingliederung bestimmter besonders benachteiligter Zielgruppen wie zB Arbeitslose mit Betreuungspflichten oder ältere Arbeitsuchende
- **Anhebung der Freigrenzen** bei der Notstandshilfe
- **Verbesserung der Rechtssicherheit** für Arbeitsuchende und Erhöhung der Funktionalität des Arbeitslosenversicherungsrechts; dies insbesondere durch
- **Reform der Zumutbarkeitsbestimmungen** (Ausbau der Rechtssicherheit und Abbau der derzeit gegebenen Behördenwillkür, verbesserter Entgeltschutz, verbesserter Berufs- und Qualifikationsschutz zur Unterstützung von Bildungswilligkeit anstelle von Dequalifikation durch Arbeitslosigkeit, adäquatere Bedachtnahme auf Betreuungspflichten und auf die Erreichbarkeit des Arbeitsortes, Einbeziehung der Kosten der überregionalen Mobilität durch Pendeln bzw durch doppelte Haushaltsführung)

- **Verfassungs- und rechtsstaatskonforme Gestaltung der Sanktionen:** durch Schaffung eines Billigkeitstatbestandes zur besseren Beachtung der Verhältnismässigkeit der Sanktionen und eine nach dem Verschuldungsgrad abhängige Abstufung der Sanktionen
- **Ausbau des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums**, insbesondere Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten für Zuwanderer und Behinderte, Ausbau der Maßnahmen der Arbeitsstiftung und vor allem
- **Verwendung der bei konjunkturell bedingter Absenkung der Arbeitslosigkeit frei werdenden Mittel** zum Ausbau eines zweiten Arbeitsmarktes und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Arbeitsprojekte für Zielgruppen, die einen erhöhten Eingliederungsbedarf haben.

Die Bundesarbeitskammer fordert die Regierung daher auf, an Stelle eines reinen Leistungskürzungsprogramms, mit dem zB einer alleinerziehenden Mutter mit drei Kindern eine Viertausendschillingleistung um ATS 1.000,-- ( !) gekürzt wird, ernsthafte Verhandlungen auf Basis der genannten Verbesserungsvorschläge des Expertenberichts aufzunehmen.

Im Einzelnen wird zu den geplanten Gesetzesänderungen des Artikel 6 noch Folgendes angemerkt:

#### **Zu Ziffer 1 - § 11:**

In den Erläuternden Bemerkungen wird als Begründung für die geplante Sanktionierung von Arbeitslosen, die von ihrem Arbeitgeber lediglich einen befristeten Arbeitsvertrag erhalten haben, angeführt, dass damit „die Risikoabwälzung der Arbeitgeber, nur mehr befristete Dienstverhältnisse abzuschließen und die Kosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse zu umgehen, hintangehalten werden“ soll. Weil also **Arbeitgeber ihr Risiko** auf die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitnehmer **abwälzen**, sollen die betroffenen **Arbeitnehmer bestraft** werden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit einer solchen Logik ist nicht mehr ernsthaft möglich.

Darüber hinaus ist sie aber auch als verfassungswidrig einzustufen, weil sie zu gravierenden Ungleichbehandlungen und Wertungswidersprüchen führt.

Dass bei Karenzvertretungen und im Saisonbereich die Arbeitnehmer in der Regel keine Chance auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten, ist bekannt. Derzeit werden aber zunehmend Arbeitsverträge nur noch befristet angeboten, da die Arbeitgeber überall Probezeiten in Form von mehrmonatigen Befristungen vorsehen. Eine Garantie auf Vertragsverlängerung gibt es aber für diese Arbeitnehmer nicht. Durch die nunmehr vorgesehene Sanktionierung der Beendigung durch Zeitablauf wird daher für die Arbeitsuchenden – egal wie sie sich verhalten – eine doppelzühlartige Bestrafungsfalle errichtet: Verweigert ein Arbeitsuchender die Annahme einer Beschäftigung, erhält er eine Sanktion gemäß § 10 AIVG wegen Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung. Nimmt er die Stelle aber an und endet das Arbeitsverhältnis (trotz seiner Intention, es fortzusetzen) durch Zeitablauf, so wird er gemäß § 11 AIVG mit einer Sperre des Arbeitslosengeldanspruchs für die Dauer von vier Wochen bestraft.

Trotz Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen und Eintritt des Versicherungsfalls ohne Verschulden des Arbeitslosen wird also die Leistung verweigert und somit der sich auch auf Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung erstreckende Eigentumsschutz der im Verfassungsrang stehenden Menschenrechtskonvention verletzt.

Die geplante Gesetzesänderung erzeugt aber auch unauflösbare Wertungswidersprüche und Ungleichbehandlungen. Wenn zB jemand selbst kündigt, dies jedoch „triftig“ begründen kann (zB gesundheitliche Gründe), so wird er nicht mit einer Sanktion gemäß § 11 AIVG bestraft. Löst er das Arbeitsverhältnis aber aus dem selben triftigen Grund einvernehmlich, so wird er bestraft, da in diesem Fall lediglich das Ergebnis (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) nicht aber die Ursache, warum es dazu gekommen ist (Vorliegen triftiger Gründe zB) zählt. Diese Sanktion knüpft daher ohne jegliche Beachtung des Verschuldensgrades einfach am Faktum der einvernehmlichen Lösung an, ohne dass die Sachlichkeit der Differenzierung gegenüber der Arbeitnehmerkündigung mit triftigem Grund erkennbar wäre. Damit dürfte die Regelung in Widerspruch zu den Grundsätzen der österreichischen Bundesverfassung geraten sein.

Was von den Auftraggebern des Entwurfs entweder ignoriert wird, wie dies die Erläuternden Bemerkungen nahelegen, oder ihnen aus Praxisferne möglicherweise nicht

bewusst war ist ferner der Umstand, dass die Beendigungsart der „einvernehmlichen Lösung“ in der weitaus überwiegenden Mehrzahl von den Arbeitgebern initiiert wird und eine Arbeitgeberkündigung ersetzen oder einen Vergleichsabschluss in einem Arbeitsgerichtsprozess ermöglichen soll. Ist es den Arbeitnehmern künftig auf Grund der zu befürchtenden Sanktionierung durch § 11 AIVG in vielen Fällen nicht mehr möglich, einer einvernehmlichen Lösung zuzustimmen, so wird ein Ansteigen von Arbeitgeberkündigungen zu erwarten sein. Dies wird nicht nur den geplanten Einspareffekt verringern, sondern auch ein Ansteigen von Gerichtsverfahren zur Folge haben: die Kündigungsanfechtungen vor allem im Zusammenhang mit Umstrukturierungen werden zunehmen und die Bereitschaft der Arbeitnehmer, einen Prozess gegen den Arbeitgeber durch Vergleich ( in der Regel verbunden mit einer einvernehmlichen Lösung) zu beenden, wird sinken.

In Verbindung mit den geplanten Änderungen im IESG (siehe dazu unten) lässt diese Änderung daher neben den sozialpolitisch widersinnigen Wirkungen auch noch eine Zusatzbelastung für die Arbeitsgerichte erwarten, die von diesen nicht ohne weiteres verkraftet werden können. Eine noch längere Verfahrensdauer als schon derzeit gegeben, wäre die Folge. Auch hier sind es die Arbeitnehmer, die in erster Linie den Preis dafür zu bezahlen haben.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die von einer unverschuldeten Sperre des Arbeitslosengeldes gemäß § 11 AIVG Betroffenen auch die Ersatzzeit in der Pensionsversicherung verlieren.

Die Bundesarbeitskammer lehnt daher diese Änderung ab.

Will die Bundesregierung dagegen anstelle von Strafaktionen gegen Arbeitslose, die keine Verschuldenshandlung gesetzt haben, ernsthaft Maßnahmen zur Verringerung der Saisonarbeitslosigkeit ergreifen, so wäre das in den USA erfolgreiche Experience Rating als mittelfristige Möglichkeit auch für Österreich, angepasst an die österreichischen Rahmenbedingungen, zu prüfen. Kurzfristig könnten sehr wirksam folgende Maßnahmen zur **Sicherung der Jahresbeschäftigung** im Saisonbereich, insbesondere auch im Bauwesen, geplant werden:

- Schaffung eines – von den Arbeitnehmerververtretungen schon bisher vorgeschlagenen – **„Struktur- und Arbeitsmarktfonds für Arbeitnehmer der Bauwirtschaft“** Ziel wäre es, damit Maßnahmen zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit zu setzen und bedarfs- und qualitätsorientierte Weiterbildungsmaßnahmen für Bauarbeitnehmer durchzuführen.
- **Schaffung eines Vergabemanagements mit dem Ziel einer Auftrags- und Vergabekontinuität im Baubereich** über das gesamte Jahr. Eine auf Kontinuität und saison- und witterungsorientierte Arbeitsabfolge abgestimmte Vergabep Praxis der öffentlichen Hand, wie dies in Skandinavien erfolgreich praktiziert wird, würde einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Winterarbeitslosigkeit im Baubereich darstellen.
- **Schaffung eines Infrastrukturprogramms** zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

#### **Zu Ziffer 2 - § 14 Abs 1 Z 2:**

Durch diese Änderung soll die begünstigte Jugendanwartschaft trotz Fehlens einer realen Beschäftigung oder eines Lehrplatzes in Zukunft nur noch zum Tragen kommen, wenn nicht „binnen vier Wochen“ eine „geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme“ angeboten werden kann.

Dies bedeutet, dass Jugendliche, die zB wegen Insolvenz des Lehrbetriebs im ersten Lehrjahr ihre Lehrstelle verlieren und nicht sofort eine neue finden,

- Vier Wochen länger ohne Arbeitslosengeld auskommen müssen, da die begünstigte Jugendanwartschaft nicht mehr sofort, sondern erst nach vier erfolglosen Wochen der Lehrstellensuche zum Tragen kommt.
- Außerdem kommt sie nicht zum Tragen, wenn dem Jugendlichen eine „geeignete Maßnahme“ an Stelle einer Lehre angeboten werden kann. Nachdem sinnvolle und erfolgreiche Maßnahmen wie etwa Lehrlingsstiftungen seit 1.9.2000 nicht mehr durchgeführt werden dürfen, bleiben reine Coaching und Berufsorientierungsmaßnahmen, die keine Lehrstelle ersetzen können; oder die neuen Lehrgangsplätze des novellierten JASG, die nicht auf die Lehre angerechnet werden .

Die geplante Einschränkung der begünstigten Jugendanwartschaft verschärft daher die mit der am 1.9.2000 in Kraft getretenen Novellierung des JASG bewirkte Verschlechterung der Eingliederungschancen für Jugendliche und wird deshalb von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Eine wesentlich sinnvollere und zukunftsorientierte Maßnahme, um den Arbeitslosengeldbezug für Jugendliche überflüssig zu machen, wäre dagegen die

- **Schaffung eines Berufsausbildungsfonds**, der im Wege des Lastenausgleichs aus Beiträgen jener Betriebe, die ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommen und aus öffentlichen Mitteln (denkbar zB auch aus Überschüssen aus der Arbeitslosenversicherung) finanziert werden könnte.

#### **Zu Ziffer 3 - § 15 Abs 3 Z 4:**

Die Erweiterung der Rahmenfristerstreckungsgründe um den Tatbestand der Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 wird positiv gesehen.

Nicht akzeptiert werden kann jedoch, dass weiterhin Personengruppen in gleichheitswidriger Weise von der Möglichkeit der Rahmenfristerstreckung ausgeschlossen bleiben sollen:

Sozialpolitisch ist es nicht vertretbar, dass zwar Bauern und Selbstständigen kostenlos eine unbefristete Rahmenfristerstreckung zukommt, dies jedoch den arbeitslosenversicherungsfrei im In- oder Ausland beschäftigten Arbeitnehmern und den freien Dienstnehmern ohne sachliche Begründung verwehrt wird. Diesen Personengruppen wird nicht einmal mehr die Möglichkeit geboten, sich durch Leistung eines Sicherheitsbeitrags in die Rahmenfristerstreckung einzukaufen.

Die sachliche Ungleichbehandlung wird noch dadurch unterstrichen, dass die ursprünglich für alle genannten Gruppen gleichermaßen gegebene unbefristete Rahmenfristerstreckung in eine befristete bei gleichzeitiger Schaffung eines Sicherheitsbeitrags umgewandelt wurde und diese (damals im Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl

1996/201, mit angeblich gegebener „Mißbrauchsgefahr“ und „Erhöhung der Treffsicherheit“ begründete) Einschränkung mit dem im Sommer 2000 beschlossenen Sozialrechtsänderungsgesetz ohne sachliche Begründung nur für Bauern und Selbständige, nicht jedoch für die Arbeitnehmer und freien Dienstnehmer rückgängig gemacht wurde. Diesen wurde durch das Sozialrechtsänderungsgesetz sogar noch die Möglichkeit des Sicherheitsbeitrags genommen.

Die Bundesarbeitskammer fordert daher, den § 15 auch dahingehend abzuändern, dass die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und freien Dienstnehmern mit den begünstigten Bauern und Selbständigen wieder hergestellt wird, indem auch diesen derzeit ohne sachliche Begründung benachteiligten Gruppen ebenso wie den Bauern und Selbständigen eine unbefristete Rahmenfristerstreckungsmöglichkeit eingeräumt wird. Ersatzweise müsste zumindest für alle gleichermaßen (also auch für Selbstständige und Bauern) eine zwar nur befristete Rahmenfristerstreckungsmöglichkeit, jedoch verbunden mit einem Sicherheitsbeitrag zum Erwerb einer darüber hinaus reichenden Rahmenfristerstreckungsmöglichkeit geschaffen werden.

#### **Zu Ziffer 4 - § 19 Abs 1:**

Durch die Streichung des letzten Satzes dieses Absatzes entfällt die Aufwertung des Arbeitslosengeldanspruchs nach einer längeren Unterbrechung des Leistungsbezuges .

Benachteiligt werden von dieser Leistungskürzung vor allem Frauen, die nach längerer Unterbrechung des Leistungsbezugs zB wegen der Wahrnehmung von Betreuungspflichten wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen gedenken. Die Bundesarbeitskammer lehnt daher diese Leistungskürzung als sozialpolitisch unververtretbar ab.

#### **Zu Ziffer 5 - § 19 Abs 2:**

Durch diese Änderung ist künftig nicht mehr die ursprüngliche Höhe des Arbeitslosengeldes sondern lediglich die Bemessungsgrundlage im Rahmen des Fortbezuges als gesichert anzusehen; dies führt im Zusammenhang mit der Änderung der Arbeitslosen-

geldbemessung in der überwiegenden Zahl der Fälle auch zur realen Absenkung des Arbeitslosengeldes. Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher auch gegen diese durch nichts gerechtfertigte Leistungskürzung aus.

**Zu Ziffer 6 - § 20 Abs 4 und Zi 7 - § 20 Abs 5 :**

Mit dieser Änderung soll der Familienzuschlag von derzeit ATS 663,-- (in einem 30-Tage-Monat) pro zuschlagsberechtigter Person auf nunmehr lediglich ATS 400,-- (laut Ministerratsbeschluss) pro Kind gesenkt werden. Die Bundesarbeitskammer spricht sich mit Nachdruck gegen diese Änderung aus, da sie in Verbindung mit den anderen leistungssenkenden Maßnahmen (Abschaffung sämtlicher Aufwertungsfaktoren und Absenkung der Leistungsobergrenze auf 80 % des letzten Nettoeinkommens) vor allem

- für **alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern** zu massiven Einkommenseinbußen und daher zu einem realen Ansteigen der Armut bei dieser ohnehin schon jetzt am meisten armutsbedrohten Gruppe in Österreich führen wird.

Genau aus diesem Grund wurde auch in dem von UnivProf Dr Mazal vorgelegten Expertenberichts auf die aus armutspräventiver Sicht nachteilige Wirkung einer solchen Reduktion hingewiesen.

Durch den Entfall der bisher gegebenen Einkommensanrechnung des Partners auf die Familienzuschläge soll offensichtlich die massive Kürzung des Familienzuschlags etwas gemildert werden. Wie die Analyse dieser Regelung zeigt, ist dies jedoch keinesfalls ausreichend und greift dies gerade bei den am meisten von Armut Betroffenen überhaupt nicht: bei ihnen liegt ja gar kein (anrechenbares) Partnereinkommen vor. Bei dieser Gruppe kommt daher nur die Kürzung, nicht jedoch der Entfall der Anrechnung zum Tragen.

Auf Grund der Ergebnisse des von UnivProf Dr Mazal vorgelegten Expertenberichts, wonach das Leistungsniveau in der Arbeitslosenversicherung generell zu niedrig ist um die Existenz sichern zu können, kann daher eine adäquate Lösung nur darin gesehen werden, entweder eine generelle nachhaltige Erhöhung des Leistungsniveaus herbeizuführen; dann kann unter Umständen zur besseren sozialen Differenzierung eine Anrechnung des

Partnereinkommens in Betracht gezogen werden, wobei allerdings die dafür zu niedrig angesetzte Einkommensgrenze von ATS 14.000,-- zu überdenken wäre.

Sozialpolitisch gerechtfertigt und verwaltungstechnisch unaufwendiger wäre es jedoch auch, einfach die Anrechnung des Partnereinkommens ersatzlos aufzuheben; keinesfalls darf der Entfall der Anrechnung jedoch wie im Entwurf vorgesehen mit einer derart radikalen Kürzung der Familienzuschläge verbunden werden.

Die Bundesarbeitskammer hält daher die Änderungen der Ziffern 6 und 7 im Zusammenhang mit dem Familienzuschlag für eine im Gesamtergebnis unververtretbare Leistungskürzung, die vor allem Familien trifft (Paare mit Kindern und am stärksten alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern) und daher besonders deutlich im Widerspruch zur Familien-Rhetorik der Regierung steht; es sei denn arbeitslose Familien werden geringer geschätzt.

Wenn es tatsächlich zur angekündigten Einführung des Karenzgelds für alle kommen sollte, so wird diese Kürzung der Familienzuschläge, die zu Lasten armutsgefährdeter Familien erfolgt und eine Einsparung von 431 Mio ATS bringen soll, zur Finanzierung des Karenzgelds auch für gutsituierte Familien wesentlich beigetragen haben.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher wegen dieser sozialpolitischen Fehlentwicklung dagegen aus.

### **Zu Ziffer 8 - § 21:**

Diese Regelung ist in sich widersprüchlich gestaltet und bedeutet in ihrer Gesamtwirkung jedenfalls eine spürbare Einschränkung des Leistungsniveaus.

- Zunächst wird die Ersatzrate des Arbeitslosengeldes von derzeit 56 % auf 53 % des Nettoeinkommens abgesenkt; dies führt zu einer allgemeinen Kürzung des Arbeitslosengeldes.
- Nachdem die Notstandshilfe als Prozentsatz des Arbeitslosengeldes bemessen wird, führt diese Maßnahme auch zu einer Senkung der Notstandshilfe; durch die unverändert niedrigen Freigrenzen bedeutet dies aber auch, dass noch mehr

Arbeitslose als bisher durch die Anrechnung des Partnereinkommens gar keine Notstandshilfe mehr erhalten werden. In erster Linie werden dies wie bisher Frauen sein.

- Die Umstellung vom aktuellen Lohnklassensystem auf eine Nettobemessungsgrundlage führt ferner dazu, dass durch die ebenfalls mit Wirkung 2001 beabsichtigten erhöhten Lohnsteuerbelastungen der Effekt der Leistungskürzung noch deutlicher ausfallen wird.
- Gleichzeitig wird durch die Umstellung der Obergrenze des Arbeitslosengeldes von 80 % der vorherigen **Brutto**bemessungsgrundlage auf 80 % der **Netto**bemessungsgrundlage eine weitere Kürzung der Leistung bewirkt, die sich vor allem bei alleinerziehenden Müttern mit mehreren Kindern und einem besonders niedrigen Einkommen mit Leistungskürzungen bis zu nahezu einem Drittel (!) am stärksten auswirken wird. Gerade Personen also, die auf Grund ihrer Familiensituation besondere Eingliederungsprobleme in den Arbeitsmarkt haben und in der Regel lediglich Teilzeit leisten können, werden in dieser Form von einer existenzgefährdenden Leistungskürzung bedroht.
- Das Einführen des Ausgleichszulagenrichtsatzes als Orientierungsrichtwert für die Leistungshöhe kommt durch die gleichzeitig gegebene und jedenfalls zu beachtende Leistungsobergrenze von 80 % bzw von 58 % der Nettobemessungsgrundlage in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle gar nicht zum Tragen und kann daher nicht verhindern, dass die Gesamtauswirkung der Änderungen eine massive Leistungseinschränkung zur Folge hat. Die Verteilungswirkung fällt dabei mehr als eigenartig aus: Während beispielsweise ein Arbeitsloser, der zuvor aus einer Teilzeitbeschäftigung brutto ATS 5.000,-- mtl (14xjährlich) verdient hat, gegenüber derzeit eine Leistungserhöhung um rd ATS 20,-- bis 30,-- erhält und eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind um rund ATS 400,-- (immerhin) monatlich mehr als derzeit erhält, wird einer alleinerziehenden Mutter, die wie die beiden anderen Arbeitslosen zuvor ATS 5.000,-- verdient hat, die Leistung um ATS 200,-- gekürzt, wenn sie zwei Kinder zu versorgen hat und um ATS 900,--, wenn sie drei Kinder zu versorgen hat. Sollen Arbeitslose nicht mehr als ein Kind haben? Ab einem Vorverdienst von ATS 17.000,-- (14x jährlich) gibt es durch die Neuregelung für alle nur noch Leistungskürzungen, so als wären Arbeitslose mit einem Arbeitslosengeldanspruch jenseits des Ausgleichszulagenrichtsatzes (ATS 8.312,-- ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen)

„überversorgt“. Ein Arbeitsloser, der zuvor ATS 17.000,- verdient hat und drei Kinder zu erhalten hat, bekommt daher um rd ATS 1.500,- weniger und muß mit ATS 8.800,- das Auslangen finden. Die Bundesarbeitskammer kann einem Konzept der Umverteilung nicht zustimmen, wonach Milliardenbeträge von der Arbeitslosenversicherung abgeschöpft und dem Versichertenkreis entzogen werden müssen (um in Zukunft die Arbeitgeberbeiträge senken zu können und ein Karenzgeld für alle, auch wenn sie es gar nicht brauchen, finanzieren zu können) und dann ausschließlich innerhalb des Kreises der Arbeitslosen, zum Teil von denen, die am wenigsten haben zu jenen, die auch wenig haben umzuschichten.

- Weitere Kürzungselemente sind etwa in Absatz 1 und Absatz 9 dadurch gegeben, dass die Dynamisierung älterer Beitragsgrundlagen entfällt. Schließlich ist ein leistungskürzendes Element darin zu erblicken, dass die in § 21 Abs 8 und 7 alt enthaltene Günstigkeitsklausel bei neuen Anwartschaften für die Bemessung des Arbeitslosengeldes für unter 45-jährige vollständig entfällt und Verschlechterungen für über 45-jährige insofern geschaffen werden, dass nunmehr nur noch die Bemessungsgrundlage „gesichert“ ist, wodurch es durch die Umstellung auf eine Nettoersatzrate von 53 % wiederum zu Leistungssenkungen kommen wird.

Die Gesamtregelung des § 21 AIVG folgt also, wie seiner Wirkung zu erschließen ist, einem eher wirren Konzept, das offenbar ausschließlich an der Vorgabe orientiert ist, irgendwie dazu beizutragen, dass dem Versichertenkreis insgesamt ein Milliardenbetrag entzogen werden kann, um diesen auf andere Gruppen außerhalb des Versichertenkreises bzw an die Arbeitgeber umschichten zu können oder zur Finanzierung eines „Karenzgeldes für alle“. Die Bundesarbeitskammer lehnt diesen Teil des Entwurfs daher als sozialpolitisch unvertretbar und inhaltlich unausgereift ab.

### **Zu Ziffer 9 - § 26:**

Die neue Regelung sieht vor, dass Anwartschaftszeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld nicht mehr berücksichtigt werden können. Dadurch wird der Bezug des Weiterbildungsgeldes im Anschluss an die Elternkarenz nicht mehr möglich.

Dies bedeutet, dass

- Mütter, die im Vertrauen auf diese gesetzliche Regelung eine Bildungskarenz mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben, nunmehr weder einen Anspruch auf Weiterbildungsgeld noch Anspruch auf eine vorzeitige Rückkehr an den Arbeitsplatz haben, da dies nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, der aber in der Regel bereits anders disponiert hat, möglich ist. Diese Mütter sind daher plötzlich ohne Einkommen oder müssen einen massiven nicht vorhersehbaren Ausfall ihres verbindlich eingeplanten Einkommens verkraften.
- Außerdem bedeutet dies, dass künftig generell kein Weiterbildungsgeld zur Verbesserung der Qualifikation der Frauen nach einer Elternkarenz mehr bezogen werden kann (in erster Linie handelt es sich bei diesem Personenkreis ja um Frauen). Gerade diese Maßnahme aber wurde als arbeitsmarktpolitisch zukunftsorientiert und im Sinne des auf EU-Ebene akkordierten Gender Mainstreaming sinnvoll geschaffen. Wenn in den Erläuternden Bemerkungen davon gesprochen wird, dass die real gewählten Maßnahmen arbeitsmarktpolitisch nicht sinnvoll seien, so ist das erstens weder genau erhoben und zweitens kein Grund, an Stelle der Verbesserung der Maßnahme sie einfach generell abzuschaffen.
- Sinnvoll wäre es vielmehr, das Weiterbildungsgeld künftig an die Teilnahme von arbeitsmarktpolitisch erfolgversprechenden Ausbildungsgängen zu knüpfen. Es war aber gerade das zuständige Bundesministerium, das in seinem Durchführungserlass zum Weiterbildungsgeld auf Vorgaben in dieser Hinsicht verzichtet hat. Nun soll das eigene Versagen dem Adressatenkreis zur Last gelegt werden.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher gegen den Entfall des Weiterbildungsgeldes nach einer Elternkarenz aus und schlägt eine Bindung der gewählten Bildungsmaßnahmen an deren arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit vor, die vom Arbeitsmarktservice zu prüfen ist.

**Zu Ziffer 10 - § 36:**

Mit diesen Änderungen wird nun auch die bei der Notstandshilfe vorgesehene Dynamisierung abgeschafft. Dies steht wie alle anderen Leistungskürzungen im Widerspruch zum Expertenbericht, der ein zu niedriges Leistungsniveau feststellt.

Die Bundarbeitskammer spricht sich daher dagegen aus und schlägt eine Reform des Notstandshilferechts mit dem Ziel vor, das Anrechnungssystem sozial verträglicher zu gestalten und dabei insbesondere die derzeitige Benachteiligung der Frauen zu beseitigen. In diesem Zusammenhang wird jedenfalls auch eine Anhebung der Freigrenzen auf ein existenzsicherndes Niveau gefordert.

**Zu Ziffer 13 - § 49:**

Die ohnehin gegebene Möglichkeit, Arbeitslose öfter als einmal pro Monat zu Kontrollmeldungen zu verpflichten, wird sinnvoller Weise nur angewandt, wenn dies sachlich begründet werden kann. Es hat sich nämlich gezeigt, dass das bloß bürokratische Verwalten von Arbeitslosen nicht zur beschleunigten Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt führt.

Die Bundesarbeitskammer lehnt daher diese Regelung, die nur zu zusätzlicher und sinnentleerter Bürokratie führt, ab.

Vorgeschlagen wird dagegen, dass

- Die Wiedereingliederung durch eine entsprechend ausgebaute und gestaltete aktive Arbeitsmarktpolitik forciert wird; dadurch kann die lediglich bürokratische Abwicklung von Kontrollmeldungen auf einem verträglichen Niveau gehalten werden und ist das Arbeitsmarktservice in der Lage, produktive Tätigkeiten zu erfüllen. Allerdings wäre dann die Zweckentfremdung von allfälligen Überschüssen in der Arbeitslosenversicherung für sachfremde Aufgaben zu überdenken.

**Zu Ziffer 14 - §§ 71 bis 73:**

Mit diesen Bestimmungen sollen die gegebenen Strafbestimmungen, die vom Verfassungsgerichtshof ohnehin schon als überschießend und unverhältnismäßig aufgehoben wurden, noch weiter erhöht werden. So wird der niedrigste Strafsatz von derzeit ATS 500,- auf nahezu ATS 2.800,-- mehr als verfünffacht und der derzeit höchste Strafsatz von derzeit ATS 15.000,-- auf nunmehr ATS 55.000,-- praktisch vervierfacht. Indem die Strafsätze in Euro angegeben werden, soll offensichtlich eine Verschleierung dieser Strafverschärfung vorgenommen werden.

Außerdem soll durch die in § 72 vorgesehene Umbenennung der Geldstrafe in „pauschalierten Aufwandsatz“ ebenfalls verschleiert werden, dass es sich hier um eine Strafe handelt. Damit soll offenbar der Kritik des Verfassungsgerichtshofes Genüge geleistet werden, wonach Doppelbestrafungen unverhältnismäßig und daher unzulässig seien. Die Bundesarbeitskammer weist darauf hin, dass sie auch diese Neuregelung weiterhin für verfassungswidrig erachtet und sie daher rechtlich bekämpfen wird.

**Zu den Ziffern 11 und 12:**

Mit diesen Bestimmungen soll die Einbeziehung des Regionalbeirats generell ausgeschaltet werden. Die Bundesarbeitskammer spricht sich dagegen aus, da eine nachvollziehbare Begründung dafür fehlt. Es ist durchaus bereits derzeit möglich, dass auf regionaler Ebene arbeitssparende und rationelle Formen der Regionalbeiratsbefassung beschlossen werden, ohne dass gleich eine generelle Ausschaltung des Regionalbeirats, der sehr häufig die erforderliche Praxiserfahrung einbringt, vorgenommen wird.

**Artikel 7 – Änderung des Karenzgeldgesetzes****Zu Ziffer 1. § 4 Abs 3 Z 3 :**

Dadurch wird die Ausweitung der Rahmenfristerstreckung um Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen der Pflegegeldstufe vier erweitert. Diese Änderung wird begrüßt.

**Zu den Ziffern 2 (§ 8 Abs 6) und 3 (§ 8 Abs 7 und 8):**

Damit wird wie beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe der Familienzuschlag reduziert. Differenzierte Regelungen zur Armutsvermeidung soll zurückgenommen und statt dessen in Zukunft ohne jede Bedarfsprüfung ein „Karenzgeld für alle“ bezahlt werden. Die Bundesarbeitskammer lehnt dies nachdrücklich ab und verweist dazu auf ihre einschlägigen Ausführungen beim Arbeitslosengeld.

**Artikel 8 – Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes**

Auf Grund der geltenden Übergangsbestimmungen zur Aufhebung der Sonderunterstützung (Artikel V Abs 7 SUG) können im Rahmen der vor dem Stichtag errichteten Betriebsvereinbarungen noch weitere Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung eingebracht werden. Durch die nunmehr vorgesehene Änderung, soll dies nur noch bis 31.12.2000 möglich sein. Dies bedeutet, dass

- in bestehende Sozialpläne, denen im Vertrauen auf die nunmehr aufgehobene Übergangsbestimmung von den Arbeitnehmern zugestimmt wurde, eingegriffen wird und dass dadurch soziale Härten und neben dem Arbeitsplatzverlust auch noch weitere Einkommensverluste von den Arbeitnehmern hingenommen werden müssen. Die Lasten der wirtschaftlichen Rationalisierungsmaßnahmen der Unternehmen wird dadurch noch stärker und einseitiger als dies ohnedies schon der Fall ist, auf die betroffenen Arbeitnehmer überwältigt.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher gegen diese sozialpolitisch unausgewogene Maßnahme aus.

**Artikel 9 – Änderung des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes (IESG)**

Mit den hier vorgesehenen Änderungen wird ebenso wie mit den vorstehenden Artikeln des Gesetzesentwurfes offenbar ausschließlich eine Kürzung der Leistungsniveaus zu Lasten der ArbeitnehmerInnen angestrebt. Dies ist daher aus Sicht der Bundesarbeits-

kammer schon deshalb massiv abzulehnen, weil ja bereits alle in den Neunzigerjahren gesetzten Reformschritte im Insolvenzrecht auch mit Leistungskürzungen im IESG verbunden waren. Die Arbeitnehmer haben damit bereits einen sehr erheblichen Beitrag zur Sanierung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds geleistet, obwohl diese Sanierung nur notwendig geworden ist, um

- in Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Regelung der Beitragsgestaltung notwendige Beitragserhöhungen zum Vorteil der Arbeitgeber auszusetzen; der Aufwand musste daher teuer im Kreditweg finanziert werden. Die Zinslast dafür wurde, durch die Leistungskürzungen de facto auf die Arbeitnehmer überwältzt.
- Nun sollen, offenbar um die gesetzeswidrig geplante Senkung der Beiträge zum Insolvenz-Ausfallgeld für 2001 und die aus Sicht der Bundesarbeitskammer verfassungswidrige Entnahme von ATS 2 Mrd im Jahr 2000 aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds abzusichern, weitere Leistungskürzungen vorgenommen werden.

Konkret soll laut dem vorliegenden Entwurf mit folgenden Maßnahmen gegen die Arbeitnehmer vorgegangen werden:

- **Ziffer 1 - § 3 Abs 2 IESG: Streichung des Insolvenz-Ausfallgeldes für Zinsen** für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung, obwohl die Arbeitnehmer infolge der langen Bearbeitungsdauer durch die Bundessozialämter den Ausfall von mehreren Monatsentgelten zu erhöhten Bankzinsen vorfinanzieren müssen (in der Regel sind die Arbeitnehmer gezwungen, ihre Gehaltskonten zu überziehen und die erhöhten Überziehungszinsen in Kauf zu nehmen, um ihre Existenz sichern zu können).
- **Ziffer 3 - § 3a Abs 1 IESG: Streichung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt und Sonderzahlungen**, das vor mehr als sechs Monaten vor der Insolvenzeröffnung fällig geworden ist, obwohl es vom Arbeitnehmer rechtzeitig eingeklagt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird. Besonders unverständlich ist es, wenn dadurch auch nachweisliche Unterzahlungen des Kollektivvertragtarifs nicht mehr abgedeckt werden. In diesen Fällen kann der Arbeitnehmer, solange die Unterzahlung strittig ist, nicht berechtigt vorzeitig austreten. Wenn er aber die Klage einbringt muss er auch bei gehöriger Fortsetzung des Verfahrens mit einer sehr langen Verfahrensdauer rechnen, sodass in der Regel sein Anspruch auf Insolvenz-

Ausfallgeld durch diese neugeschaffene Form der Präklusion vernichtet werden wird. Ebenso verhält es sich, wenn nicht der Grund, sondern die Höhe des Entgeltanspruches strittig ist und prozessual geklärt werden muss.

- **Ziffer 3 - § 3a Abs 1 IESG: Streichung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld für nicht verbrauchten Zeitausgleich**, obwohl dieser im Rahmen der kollektivvertraglich vorgesehenen Durchrechnungszeiträume oder im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Altersteilzeit erworben wurde.
- **Ziffer 3 - § 3a Abs 1 IESG: Streichung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeldanspruchs für Überstundenentgelt**, das vor mehr als sechs Monaten fällig geworden ist, obwohl der Arbeitnehmer dieses rechtzeitig eingeklagt und das Verfahren gehörig fortgesetzt hat.

Diese Maßnahmen erfassen in keinem einzigen Fall irgendeine Form von Missbrauch durch Arbeitnehmer, sondern sind lediglich auf Leistungskürzung ausgerichtet.

Die Auftraggeber dieses Entwurfes dürften aber übersehen haben, dass möglicherweise die geplanten Einsparungen nicht im erwarteten Umfang eintreten, sondern ganz andere Effekte erzielt werden könnten: Die neuen Regelungen zwingen nämlich die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Rechtsvertreter im Prinzip zu folgender Vorgangsweise:

- Die Nutzung der kollektivvertraglich nicht zuletzt von der Arbeitgeberseite gewünschten Durchrechnungszeiträume für Zeitguthaben auf ein Jahr, können nunmehr den Arbeitnehmern nicht mehr empfohlen werden, weil sie dadurch im Insolvenzfall ihren Anspruch auf Abgeltung durch den Insolvenz-Ausfallgeldfonds verlieren.
- Dies bedeutet, dass alle Modelle, die zB gerade zur Verkürzung der Saisonarbeitslosigkeit am Bau und im Fremdenverkehr umgesetzt oder angestrebt werden, zu einer Falle für die Arbeitnehmer geraten. Gerade in den Saisonbranchen ist ja auch die Insolvenzrate überdurchschnittlich hoch.
- Ebenso werden die vom Gesetzgeber nach internationalem Vorbild zuletzt geschaffenen arbeitsmarktorientierten Arbeitszeitmodelle wie etwa Altersteilzeit, Sabbaticals unterlaufen.
- Durch den Anspruchsentfall für Entgelt, das vor mehr als sechs Monaten vor der (für die Arbeitnehmer und ihre Rechtsvertretung nicht vorhersehbaren) Insolvenz fällig

geworden ist, werden die Arbeitnehmer und ihre Vertreter zu einer kompromisslosen Rechstdurchsetzungsstrategie gezwungen, da andernfalls ja der Anspruchsverlust (und eine allfällige Haftung für die Rechtsberater bzw -vertreter, die vom Arbeitnehmer konsultiert werden) die Folge wären. Dies bedeutet, dass künftig bei Entgeltrückständen die Arbeitgeber in kürzestmöglicher Zeit geklagt werden und gegen sie Exekution geführt werden muss, der berechnete Austritt erklärt und nach Möglichkeit auch mit einem Konkursantrag vorgegangen werden muss, um nicht in die Falle der Sechsmonatsfrist zu geraten. Für außergerichtliche Vergleichsversuche, wie sie in einer großen Zahl der Fälle derzeit erfolgreich und kostensparend für alle Beteiligten stattfinden, wird kein Raum mehr bleiben.

Wenn eine sinnvolle Änderung vorgenommen werden soll, so wäre

- zunächst einmal die Rechtssicherheit vor allem im Hinblick auf die missverständliche Judikatur des OGH zum Stehen lassen von Entgelt und zum Eigenkapitalersatz von Arbeitnehmer-Gesellschaftern herzustellen. Diese führt derzeit dazu, dass Arbeitnehmer einerseits im Hinblick auf ihre IESG-Ansprüche bei Entgeltrückständen möglichst rasch austreten müssen, dass dies aber andererseits arbeitsrechtlich als unberechtigt gewertet wird. Es wäre klarzustellen, dass im Rahmen der Präklusionsfrist des § 3a Abs 1 IESG kein Untergang des Anspruchs durch Stehen lassen und Eigenkapitalersatz erfolgen kann. Außerdem ist klar zu stellen, dass keinesfalls der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für die Beendigungsansprüche verloren gehen, wenn Entgelt für mehr als sechs Monate (ohne Gerichtsverfahren) offen ist.
- Klarzustellen ist ferner, dass auch bei AVRAG-Übergang des Arbeitsverhältnisses für alle offenen Forderungen gegen den mittlerweile insolventen Übergeber Insolvenz-Ausfallgeld gebührt. Gleichzeitig sollte im § 11 IESG (Forderungsübergang) die Regressmöglichkeit des Insolvenz-Ausfallgeldfonds eingefügt und damit die diesbezüglich bestehende Unsicherheit beseitigt werden.

Die Bundesarbeitskammer hält daher eine Überarbeitung dieses Artikels im dargestellten Sinn für unabdingbar, wenn eine sozialpolitisch und hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Verfahrensökonomie sinnvolle Lösung angestrebt wird.

### **3. Besonderer Teil zu den in Punkt 2. des Betreffs angeführten Gesetzesentwürfen (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001)**

Mit dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelten „Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001“ werden folgende budgetrelevante Maßnahmen für das Jahr 2001 getroffen:

#### **Zu den §§ 460,460 b und c in Verbindung mit den §§ 31 und 73 ASVG:**

Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts der Dienstordnungen (DO) A, B und C (für Angestellte, Arbeiter und Ärzte) haben Bedienstete, die vor dem 31.12.1995 eingetreten sind, einen Pensionsbeitrag von 1,3%, alle übrigen Bediensteten von 2,3% zu leisten. Übersteigen die Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage, beträgt der Beitrag 10,55%, bei Bezügen über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage 10,8%.

Gegenüber den derzeitigen Vereinbarungen in den Dienstordnungen soll nunmehr der Beitragssatz durch den Gesetzgeber um 0,8 Prozentpunkte angehoben werden. Ziel ist die beitragsrechtliche Angleichung an das Pensionsrecht der öffentlich – rechtlich Bediensteten.

Die Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger sind Kollektivverträge, also Vereinbarungen zwischen einem kollektivvertragsfähigen Arbeitgeber bzw Arbeitgeberverband einerseits und der Gewerkschaft andererseits zur Festsetzung der Mindestinhalte und -standards der Arbeitsverträge in dem betreffenden Bereich. Der Kollektivvertrag gestaltet – um die Verhandlungsschwäche des einzelnen Arbeitnehmers zu kompensieren – unmittelbar die Arbeitsverträge.

Arbeitsrechtliche Gesetze greifen hier stets nur zwecks Festlegung einheitlicher Mindeststandards ein, die auch durch Kollektivverträge nicht unterschritten werden dürfen. Dabei geht es in aller Regel ganz im Sinne marktwirtschaftlicher Rationalität nicht um Eingriffe des Gesetzgebers in Entgeltfragen, sondern um andere Themen wie Kündigungsfristen, Entgeltfortzahlungsansprüche bei Dienstverhinderungen wie Krankheit und Urlaub usw.

Wenn der vorliegende Entwurf nun unmittelbar in spezifische Kollektivvertragsinhalte, nämlich die Höhe von Arbeitnehmerbeiträgen zur Betriebspension im Bereich einiger weniger Kollektivverträge, eingreift, werden damit tragende Grundprinzipien der Arbeitsrechtsordnung auf den Kopf gestellt.

Zunächst ist der Eingriff in ganz bestimmte Kollektivverträge – also nicht wie sonst bei Errichtung gesetzlicher Mindeststandards die Bezugnahme auf **alle** Kollektivverträge – nicht nur als Verletzung des Grundsatzes der Privatautonomie sondern auch als Verletzung des Gleichheitssatzes zu betrachten: Einzelne Vertragspartner werden vom Gesetzgeber bei der Regelung ihrer Angelegenheiten gleichsam bevormundet, ohne dass dies durch den Zweck des Schutzes der schwächeren Vertragspartei gerechtfertigt wäre. Schon der Eingriff in die Privatautonomie an sich weckt verfassungsrechtliche Bedenken; dazu kommt der Eingriff bloß in einem einzelnen Kollektivvertragsbereich, also die Ungleichbehandlung gegenüber den Arbeitsverhältnissen in allen anderen Branchen.

Zweitens wird hier der an Schutzgesichtspunkten orientierte Stufenbau der Arbeitsrechtsordnung in ihr Gegenteil verkehrt: Die gesetzliche Ebene greift in die auf der Koalitionsfreiheit beruhende kollektivvertragliche Ebene nur dann ein, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer bzw zur Hebung des arbeitsrechtlichen Schutzniveaus erforderlich ist. Hier hingegen greift der Gesetzgeber umgekehrt zum Nachteil der Arbeitnehmer ein, verschlechtert also das von der Gewerkschaft in der Ausübung der Koalitionsfreiheit und – stellvertretend für die Arbeitnehmer – der Privatautonomie erzielte Verhandlungsergebnis, und dies noch dazu in einem Bereich, in dem gesetzgeberische Eingriffe stets gerade auch von der Wirtschaftsseite strikt abgelehnt wurden, nämlich bei der Entgelthöhe. Diese wird durch die zwingende Auferlegung von Betriebspensionsbeiträgen der Arbeitnehmer ja unmittelbar verändert.

Die Maßnahme wird daher entschieden als Aushöhlung auch verfassungsrechtlich abgesicherter Grundpfeiler der österreichischen Arbeitsrechtsordnung abgelehnt. Sollte diese inakzeptable Verletzung arbeitsrechtlicher Prinzipien Gesetz werden, ist die verfassungsrechtliche Haltbarkeit insbesondere im Hinblick auf die Verletzung von Privatautonomie, Gleichheitssatz und Koalitionsfreiheit zu überprüfen.

Völlig indiskutabel ist in diesem Zusammenhang das Vorhaben, die durch die Beitragserhöhung bewirkten Mehreinnahmen der Krankenversicherung mit Hilfe der Senkung der Hebesätze in der Krankenversicherung der Pensionisten wieder zunichte zu machen.

Vor diesem Hintergrund erhält dieser Eingriff des Gesetzgebers auch noch eine spezifische verfassungsrechtliche Dimension. Durch die gesetzliche Anhebung des Beitragssatzes wird zwar das Pensionsversprechen der Höhe nach nicht verändert, es werden den Kassen aber auch diese finanziellen Mittel zur Abdeckung der Ansprüche auf Dauer entzogen, um sie der Pensionsversicherung, letztlich für Zwecke der Budgetentlastung bereitzustellen. Darin ist ohne Zweifel eine evident sachfremde Verwendung von gesetzlich (!) zweckgewidmeten Geldern zu sehen, die auch verfassungsrechtlich (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Eigentums) höchst bedenklich ist.

#### **Zu den §§ 39, 39i, 40b und 50p FLAG:**

Nach dem übermittelten Entwurf sollen der Beitrag aus dem Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 70 % des Gesamtaufwandes des Karenzurlaubsgeldes sowie die Aufwandsabdeckung für die Teilzeitbeihilfe für das Jahr 2001 zur Gänze entfallen.

Da die Überweisung der FLAF-Mittel zur Mitfinanzierung des Karenzurlaubsgeldes immer erst im Folgejahr erfolgt, bedeutet das, dass der im Jahr 2002 zutragende Kostenanteil für das Jahr 2001 entfallen soll.

Damit entgeht der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in Höhe von ATS 4,75 Mrd. Dieser Betrag soll – den bisher geltenden Verrechnungsregeln widersprechend – im FLAF verbleiben und dort offensichtlich die Basis schaffen für die Finanzierung des im Regierungsabkommen ohne Bindung an irgendwelche Bedarfprüfungen versprochenen „Kinderbetreuungsgeldes für alle“. Geld der Versichertengemeinschaft der Arbeitslosenversicherung wird damit zweckentfremdet für sozialpolitisch zweifelhafte Vorhaben verwendet.

Die Bundesarbeitskammer lehnt diese Kostenabwälzung auf die Arbeitslosenversicherung als sozialpolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich ab. Aus der Sicht der Bundesarbeitskammer würde diese Änderung dazu führen, dass massive Einschnitte im

Leistungsrecht vorgenommen werden müssten, obwohl feststeht (vgl auch den Expertenbericht zur Sozialen Treffsicherheit), dass es in diesem Bereich eine Unterversorgung der Versicherten gibt. Ferner ist zu befürchten, dass dadurch auch Einschränkungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik gemacht werden müssen.

Die im Entwurf vorgesehenen finanziellen Umschichtungen widersprechen dem Grundsatz der Kostenwahrheit. Diese Maßnahme ist daher sachlich ebensowenig nachvollziehbar wie die im Entwurf vorgesehene Befristung der finanziellen Abgeltung der Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung durch den vorgenannten Fonds.

Die Bundesarbeitskammer hat wiederholt - zuletzt im Zusammenhang mit der Finanzierung von Ersatzzeiten auch im „Memorandum zu den Pensionsreformplänen der österreichischen Bundesregierung“ - darauf hingewiesen, dass die Finanzströme in der Pensionsversicherung transparent gemacht und dem zuständigen Kostenträger zugeordnet werden müssen. Erst dann lässt sich ausschließen, dass – wie offenbar im vorliegenden Fall – nach politischer Opportunität gehandelt wird und schon im Folgejahr zur Finanzierung sozialpolitisch mehr als fragwürdiger neuer Familienleistungen Finanzmittel wieder in eine ganz andere Richtung fließen.

Abschließend erneuert die Bundesarbeitskammer ihre Forderung und ihr Angebot zu sachlichen Gesprächen, die tatsächlich auf eine Verbesserung der sozialen Lage der Arbeitnehmer und nicht nur auf ein Beseitigen von Ansprüchen, ungeachtet ihrer Erforderlichkeit, ausgerichtet sind.

Der Präsident:

Der Direktor:

iV

Mag Herbert Tumpel

Mag Georg Ziniel

Anlage